

Verordnung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine gymnasiale Maturität zum Studium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

vom 11. August 2015 (Stand 1. Januar 2015)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006¹

als Verordnung:²

I. Zulassung zum Studiengang Kindergarten und Primarschule (1.)

Art. 1 Prüfungsfreie Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang Kindergarten und Primarschule setzt alternativ zur gymnasialen Maturität den Passerellen-Lehrgang, den Abschluss einer Fachhochschule oder die Fachmaturität Pädagogik voraus.

Art. 2 Zulassung mittels Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule

¹ Absolventinnen und Absolventen einer Diplom-, Fach-, Wirtschafts- oder Berufsmittelschule sowie Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und mehrjähriger Berufserfahrung erbringen für die Zulassung zum Studiengang Kindergarten und Primarschule der Pädagogischen Hochschule St.Gallen den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung.

² Der Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung wird erbracht durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME).

¹ sGS 216.0.

² Im Amtsblatt veröffentlicht am 31. August 2015, ABl 2015, 2161 ff.; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2015.

216.12

Art. 3 *Zulassung in besonderen Fällen*

¹ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

² Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten im Aufnahmereglement.

II. Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe I (2.)

Art. 4 *Prüfungsfreie Zulassung*

¹ Die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe I setzt alternativ zur gymnasialen Maturität den Passerellen-Lehrgang oder den Abschluss einer Fachhochschule voraus.

Art. 5 *Zulassung in besonderen Fällen*

¹ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

² Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten im Aufnahmereglement.

III. Schlussbestimmungen (3.)

Art. 6 ³

Art. 7 ⁴

3 Die Aufhebung bisherigen Rechts wird nicht aufgeführt.

4 Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-065	11.08.2015	01.01.2015

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.08.2015	01.01.2015	Erlass	Grunderlass	2015-065